



geschlossene Polizeitruppe als Ehren- und Feldzeichen amtliche Fahnen mit dem Siegeszeichen der nationalen Erhebung verleihen.

Der Erlaß bringt dann eine Reihe von Anordnungen, die mit sofortiger Wirkung in Kraft treten. Das Tragen von politischen Abzeichen und Armbinden, auch Hakenkreuzbinden, sowie das Mitführen von anderen als den amtlichen Fahnen zur Uniform ist verboten. Die Teilnahme von Polizeibeamten in Uniform an Umzügen nationaler Verbände unterliegt in jedem Falle der Genehmigung des Kommandeurs der Schutzpolizei. Die Beteiligung darf nur in geschlossener Formation erfolgen, wobei Fahnen oder Transparente nicht mitgeführt werden dürfen. Über Erweiterung der Grußpflicht und die Form der Ehrenbezeugungen wird eine besondere Regelung angekündigt. Befehlsbefugnis und Sorge für das Wohl der Beamten soll in Zukunft wieder allein in der Hand der Polizeioffiziere und -führer liegen. Die Bestimmungen über die Beamtenausschüsse der Schutzpolizei werden aufgehoben. An ihre Stelle treten bei der Schutzpolizei Vertrauensmänner, über die noch ein besonderer Erlaß kommt. Die in den Formationen vorhandenen nationalsozialistischen Fachschaften bleiben bestehen. Irgend eine Einwirkung auf dienstliche Angelegenheiten ist ihnen verboten. Falls in den Formationen noch anderer nationaler Verbände vorhanden sein sollten, sind sie sofort aufzulösen. Nachdem SA. Und SS. Durch Gesetz zu öffentlich anerkannten Organisationen mit eigener Dienststrafbestimmungen erhoben worden sind, ist, wie es weiter in den Erlaß stehe die Mitgliedschaft in diesen Organisationen für die Angehörigen der Schutzpolizei, die selbst einen Grundpfeiler der Macht des Staats bildet, unmöglich geworden. Soweit daher Angehörige der Schutzpolizei den genannten Organisationen als Mitglieder angehören, haben sie ihren sofortigen Austritt zu vollziehen. Das Gleiche gilt für die Mitgliedschaft im Stahlhelm.

Herral, 14.05.2023